

**Ordnung für die Prüfung im
integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 4. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 11)

geändert mit Ordnungen vom

3. November 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2015, S. 907)

berichtigt am 4. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2016, S. 756)

26. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2016, S. 190)

26. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2016, S. 757)

23. Mai 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2017, S. 241)

6. Dezember 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2018, S. 3)

17. Oktober 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 12/2018, S. 914)

29. November 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2020, S. 6)

22. Juni 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2020, S. 305)

25. August 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2021, S. 313)

12. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2022, S. 948)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 30. April 2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 21. Mai 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. November 2014, Az.: 03/02/12/03/11/01/076 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Prüfungsverwaltungssystem
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1

American Studies / Études anglophones

Französische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Lettres modernes

Germanistik / Études germaniques

Geschichte / Histoire

Alte Geschichte / Histoire ancienne

Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale

Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine

Komparatistik / Lettres modernes

Kunstgeschichte / Histoire de l'art

Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité

Anhang 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Masterstudiengängen Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung im Masterstudiengang an der Université de Bourgogne (Dijon/Frankreich) erbracht, wird die Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne durchgeführt. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 19. Februar 2014 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den im Anhang genannten Fachgebieten, interkulturelle Kompetenzen sowie weiterführende berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Ein Teil des Studiums muss an der Université de Bourgogne in Dijon verbracht werden. Auf § 3 Abs. 4 sowie auf die fachspezifischen Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Zugleich verleiht die Université de Bourgogne den entsprechenden nationalen Abschluss „Master Recherche“, sofern alle dort geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland, einer Licence an einer Universität in Frankreich oder im Ausland in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland, an einer Universität in Frankreich oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht

- a) durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
- b) durch Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
- c) durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder

- d) durch Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).

(3) Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern bei den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer bestimmten Leistungspunkteanzahl gefordert wird, gilt, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden müssen; abweichende Regelungen können im fachspezifischen Anhang getroffen werden. In denjenigen Fällen, in denen im Anhang als Zugangskriterium eine bestimmte Note gefordert wird und diese Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu §7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen. Im Fach American Studies / Études anglophones entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(8) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Mainz-Dijon vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(9) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung zum Kooperationsprogramm „Master of Arts Literaturwissenschaften/Philosophie/Geschichte/Kunstgeschichte / Master Recherche Lettres modernes/Allemand/Anglais/Histoire/Histoire de l'Art/Philosophie“ an der uB als erbracht.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung, sofern diese im Anhang vorgesehen ist.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das erste Studienjahr wird an der JGU Mainz, das zweite Studienjahr an der Université de Bourgogne in Dijon absolviert. Über Abweichungen vom regulären Studienverlauf im ersten Studienjahr entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss. Im zweiten Studienjahr regelt dies die französische Partneruniversität.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 und dem jeweiligen Fachanhang) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung, sofern diese gemäß Anhang vorgesehen ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorsabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Über die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein mindestens vierwöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Alternativ kann das Praktikum semesterbegleitend absolviert werden, sofern die erbrachte Stundenzahl einem mindestens vierwöchigen Praktikum entspricht. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Ein Studienaufenthalt im Fach American Studies / Études anglophones im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten wird dringend empfohlen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Für fach- und fachbereichsübergreifende Angelegenheiten, die sich insbesondere aus dem binationalen Studienverlauf und den Unterschieden des deutschen und französischen Hochschulsystems ergeben, ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung zuständig.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit

sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Prüfungsausschüsse sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Zudem kann an den Sitzungen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusätzlich beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,

- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder

-führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird im Rahmen des integrierten Studiengangs an der Université de Bourgogne in Dijon verfasst. Die Organisation und Durchführung erfolgt nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gestellt werden. Die Masterarbeit wird in einem Abschlussmodul erbracht, das je nach Fach auch eine mündliche Prüfung vorsehen kann (Näheres regelt der fachspezifische Anhang). Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 19. Februar 2014 wird verwiesen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die an der Université de Bourgogne erbrachten Module wird auf Grundlage des Relevé de Notes eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote gebildet. Die Übertragung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß Anhang 2 für alle entsprechenden Modulprüfungen laut Anhang 1; alle ausgewiesenen Dezimalstellen werden berücksichtigt. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Module gemäß § 11 und die Note des Abschlussmoduls mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 8 und 9 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Fachanhang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 11 erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Jahresdurchschnittsnote für das zweite Studienjahr an der Université de Bourgogne mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind

ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der Université de Bourgogne gilt:

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
2. Die Université de Bourgogne stellt sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann.

Wenn aufgrund der Studienzeiteinteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der Université de Bourgogne verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine andere Wiederholungsregelung festlegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungs-

unfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule als der Université de Bourgogne abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt; entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Arts (M. A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2014

Der Dekan
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan
des Fachbereiches 07
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Anhang 1

American Studies / Études anglophones

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den integrierten fachwissenschaftlichen Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen anglophonen Gebiet (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Abschlüssen nicht wesentlich unterscheidet. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt bei der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplement/Transcript).
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 5 Satz 4 kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.
4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1)3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1)3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen. Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,

e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M.A. American Studies / Études anglophones“ vollständig auf Englisch und Französisch angeboten wird.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Pflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS (Mainz)
* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière	

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 121 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a)	auf Pflichtveranstaltungen	90 LP
b)	auf die Wahlpflichtveranstaltungen	7 LP
c)	auf das Berufspraktikum	6 LP
d)	auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls	18 LP

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

C. Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen.

D. Modulplan

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D5 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche Filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière“

Modul-Nr. 1	Methodology					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theory & Methodology (AS 510)	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	Klausur (90 Min.)
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in 511 (5-10 Seiten)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Early American Studies					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: American Studies (AS 314)	V	1	P	2 SWS	2 LP	Kurzklausur (30-45 Min.)
Graduate Seminar I (AS 512)	GS	1	P	2 SWS	7 LP	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	1	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 512					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Cultural Studies					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies V (AS 521)	Ü	2	P	2 SWS	5 LP	Portfolio
Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)	Ü	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in AS 514					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Modern American Literature and Media					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Graduate Seminar (AS 522)	GS	2	P	2 SWS	7 LP	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	2	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 522					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Advanced Research and Academic Writing					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Academic Writing II (AS 520)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) in AS 520
Independent Studies	IS	2	P	-	4 LP	Exposé der Masterarbeit (5-10 Seiten)
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul-Nr. D2	Theorie
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D3	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D4	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch/Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D5	Abschlussmodul
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch/Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegrenzung

Modul 1 "Methodology"

- Übung 511 Advanced Academic Writing I

Modul 5 "Advanced Research and Academic Writing I"

- Übung 520 Advanced Academic Writing II

Legende:

AS	= American Studies
ELC	= English Literature and Culture
ELing.	= English Linguistics
GS	= Graduate Seminar
h	= Heures / Stunden
IS	= Independent Studies
P	= Pflichtveranstaltung
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SK	= Sprachkurs
SWS	= Semesterwochenstunden
T	= Tutorium
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
WP	= Wahlpflichtveranstaltung

Französische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Lettres modernes

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Französische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte“:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens 50 Leistungspunkte im Fach Romanistik bzw. Lettres Modernes mit der Spezifizierung in der Französischen Philologie erworben sein.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse:

Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren romanischen Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) oder in Latein durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" (bzw. 10/20) abgeschlossenen dreijährigen Schulausbildung.

Folgende Sprachzertifikate der staatlichen Kulturinstitute werden jeweils als Äquivalent anerkannt:

- a. Portugiesisch: TELC Português (B1)
- b. Spanisch: Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1)
- c. Italienisch: Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO-B1)

Über Anerkennung weiterer offizieller Sprachzertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache kann auch durch den erfolgreich abgeschlossenen „Sprachpraktischen Eingangstest“ des Romanischen Seminars an der JGU attestiert werden (Niveau B1).

Alternativ kann die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt werden.

Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters (31. März) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Pflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS (Mainz)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a) auf Pflichtveranstaltungen	52 LP
b) auf die Wahlpflichtveranstaltungen	32 LP
c) auf das Berufspraktikum	6 LP

d) auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls 30 LP

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

3. Modulplan:

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche Filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière.

Modul 03	Cultures francophones					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)	HS	1	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul 06		Kulturvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interkulturelles Übersetzen (RK1 und RK2)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Musterübersetzung
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Französischer Sprache zu Themen der Sprach- und Kulturvermittlung (15 Min.)					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11		Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird in der Veranstaltung zur Literaturwissenschaft angefertigt.					

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hausarbeit (M1)		2.	P		9 LP	Hausarbeit
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul D4	Abschlussmodul
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	30 / 900 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul 6 "Kulturvermittlung"

- Übung Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Germanistik / Études germaniques

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Germanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen:

* Stundenzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | auf Pflichtveranstaltungen | 90 LP |
| b) | auf die Wahlpflichtveranstaltungen | 6 LP |
| c) | auf das Berufspraktikum | 6 LP |
| d) | auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls | 18 LP |

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

C. Modulplan:

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D5 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01		Interkulturalität und Interdisziplinarität				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche Filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 12		Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar SEVV				4 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14	SGLI 14: Basismodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	P	2 SWS	3 LP	
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL				4 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul 15	SGLI 15: Basismodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	P	2 SWS	3 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL				4 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 16	SGLI 16: Aufbaumodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	P	2 SWS	3 LP	
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL				4 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul-Nr. D2	Theorie
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D3	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D4	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch/Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D5	Abschlussmodul
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch/Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Geschichte / Histoire

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§2 Abs. 2)

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen, die zur Lektüre lateinischer Quellentexte befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 55 Leistungspunkten, in dem die drei großen Epochen der europäischen Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden. Fehlende Kenntnisse in einer der drei Epochen müssen in der Regel innerhalb eines Semesters nachgeholt werden.

Es können folgende drei Schwerpunkte gewählt werden: Alte Geschichte / Histoire ancienne, Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale, Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine

Eine erstmalig getroffene Schwerpunktwahl kann in der Regel nicht geändert werden.

Alte Geschichte / Histoire ancienne

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a)	auf Pflichtveranstaltungen	39 LP
b)	auf die Wahlpflichtveranstaltungen	45 LP
c)	auf das Berufspraktikum	6 LP
d)	auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls	30 LP

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

2. Modulplan

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01		Interkulturalität und Interdisziplinarität				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièr in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul 11 (1)		Aufbaumodul Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (2)		Aufbaumodul Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul Mittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D4	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hausarbeit (M1)		2.	P		6 LP	Hausarbeit
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	24 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt					30 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegennung

Legende:

- h** = Heures /Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | auf Pflichtveranstaltungen | 39 LP |
| b) | auf die Wahlpflichtveranstaltungen | 45 LP |
| c) | auf das Berufspraktikum | 6 LP |
| d) | auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls | 30 LP |

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

2. Modulplan

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièrè in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul 11 (1)	Aufbaumodul Mittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (2)	Aufbaumodul Mittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D4	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hausarbeit (M1)		2.	P		6 LP	Hausarbeit
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	24 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen ge- mäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 ge- bildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienver- laufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt					30 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegrenzung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | auf Pflichtveranstaltungen | 39 LP |
| b) | auf die Wahlpflichtveranstaltungen | 45 LP |
| c) | auf das Berufspraktikum | 6 LP |
| d) | auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls | 30 LP |

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

2. Modulplan

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièrè in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul 11 (1)	Aufbaumodul Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (2)	Aufbaumodul Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Gute Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen.					

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D4	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hausarbeit (M1)		2.	P		6 LP	Hausarbeit
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	24 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt					30 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegrenzung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Komparatistik / Lettres modernes**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)**

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, und zwar entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/Europäische Literatur im Kern- oder Beifach oder des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder eines Bachelorabschlusses in französischer Philologie im Kern- oder Beifach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Abschlüssen nicht wesentlich unterscheidet. Grundsätzlich wird im Bachelorstudium ein erkennbarer Bezug zur französischen Philologie vorausgesetzt.

2. Weitere Voraussetzung ist neben der Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache die Lektürefähigkeit in Englisch. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in einer Übersetzungsklausur überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS (Mainz), * h (Dijon)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 121 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtlehrveranstaltungen	76 LP,
b. auf die Wahlpflichtlehrveranstaltungen	9 LP,
c. auf die Masterarbeit	24 LP,
d. auf mündliche Abschlussprüfung	6 LP,

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2	Literarische Interkulturalität					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	VL	1	P	2 SWS	3 LP	
Thematisches Seminar	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Thematisches Hauptseminar	HS	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit*				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Schwerpunktthema der Hausarbeit sind die deutsch-französischen Literatur- und Kulturbeziehungen

Modul-Nr. 3	Intermedialität					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	VL	2	P	2 SWS	3 LP	
Thematisches Seminar	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Thematisches Seminar	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Theorie der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	VL	2	P	2 SWS	3 LP	
Thematisches Seminar	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Thematisches Hauptseminar	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)				5 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D4	Abschlussmodul
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	24 / 720 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Kunstgeschichte / Histoire de l'art

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den integrierten Masterstudiengang „Kunstgeschichte“

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Leistungen zur Auflage gemacht werden.

2. Kriterien für das Auswahlgespräch

In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Studienleistungen zur Auflage gemacht werden.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nicht, wird ihm oder ihr dies schriftlich mitgeteilt. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem geladenen Termin, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird er oder sie zu einem neuen Termin geladen. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen:

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120

Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|-------|
| a) auf Pflichtveranstaltungen | 90 LP |
| b) auf die Wahlpflichtveranstaltungen | 6 LP |
| c) auf das Berufspraktikum | 6 LP |
| d) auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls | 18 LP |

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

3. Modulplan:

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche Filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul I	Werk und Objektanalysen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Werk und Objektanalysen	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Werk und Objektanalysen	S	1	P	2 SWS	6 LP	Referat
Übung Werk und Objektanalysen	Ü	1	P	2 SWS	6 LP	Referat
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul II	Kunst und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Kunst und Kontexte	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Kunst und Kontexte	S	2	P	2 SWS	6 LP	Referat
Übung Kunst und Kontexte	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	Referat
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. III	Kunst, Architektur- und Bildtheorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Kunst, Architektur- und Bildtheorien	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Kunst, Architektur- und Bildtheorien	S	2	P	2 SWS	6 LP	Referat
Übung Kunst, Architektur- und Bildtheorien	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	Referat
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul D1	Spezialisierungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul D2	Forschung 1
Regelsemester	3
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D3	Forschung 2
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul D4	Abschlussmodul
Regelsemester	4
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul I "Werk und Objektanalysen"

- Seminar Werk und Objektanalysen
- Übung Werk und Objektanalysen

Modul II "Kunst und Kontexte"

- Seminar Kunst und Kontexte
- Übung Kunst und Kontexte

Modul III "Kunst, Architektur- und Bildtheorien"

- Seminar Kunst, Architektur- und Bildtheorien
- Übung Kunst, Architektur- und Bildtheorien

Legende:

h = Heures / Stunden

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

T = Tutorium

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)****1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie sind:**

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophisch - ethischen Anteil von mindestens 55 Leistungspunkten (LP) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eigentumsprüfung oder eines Auswahlgesprächs:
keiner**B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)****1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden):**

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS (Mainz)
* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière	

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a)	auf Pflichtveranstaltungen	75 LP
b)	auf die Wahlpflichtveranstaltungen	21 LP
c)	auf das Berufspraktikum	6 LP
d)	auf die Masterarbeit im Rahmen des Abschlussmoduls	18 LP

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum (6 Leistungspunkte) verpflichtend.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praktikum verpflichtend.

D. Modulplan

Bis auf die Module 01 sowie D1 bis D4 entsprechen die Modulnummern denen der identischen Module aus den entsprechenden Studiengängen gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2 SWS	3 LP	Referat, Klausur oder Portfolio
Vorlesung Kultur und Kulturbegrenzung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung Kultur und Kulturbegrenzung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS / 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 61	Basismodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Philosophie der Antike	S	1	P	2 SWS	5 LP	
b) Philosophie des Mittelalters	S	1	P	2 SWS	5 LP	
c) Philosophie der Neuzeit	S	1	P	2 SWS	LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Die Studierenden belegen wahlweise Modul 63 „Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)“ oder Modul 64 „Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)

Modul-Nr. 62	Basismodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoretische Philosophie I	S	2	P	2 SWS	5 LP	
b) Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie)	S	2	P	2 SWS	5 LP	
c) Praktische Philosophie	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 63	Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Philosophie der Antike	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
b) Philosophie des Mittelalters	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
c) Philosophie der Neuzeit	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Die Studierenden belegen wahlweise Modul 63 „Aufbaumodul / historisch (Antike, Mittelalter, Neuzeit)“ oder Modul 64 „Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)“

Modul-Nr. 64		Aufbaumodul / systematisch (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie), Praktische Philosophie)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoretische Philosophie I	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
b) Theoretische Philosophie II (Wissenschaftsphilosophie)	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
c) Praktische Philosophie	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminars a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Haus- arbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Stu- dierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Modulnote	Note der Hausarbeit (oder der mündl. Prüfung)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul D1		Spezialisierungsmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		1	P		6 LP	
Spezialisierungskurs 1	*	3	WP	*	3 LP	
Spezialisierungskurs 2	*	4	WP	*	3 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Veranstaltungsart und Zeitangabe der Veranstaltungen gemäß der Fiche filière in Dijon

Mögliche Themen im Spezialisierungsmodul sind „Sprachdidaktik“, „Communication interculturelle“, Sprachkurs in einer weiteren Fremdsprache etc.

Modul-Nr. D2	Vertiefungsmodul / systematisch
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D3	Vertiefungsmodul / historisch
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Modul-Nr. D4	Abschlussmodul
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	18 / 540 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Legende:

- h** = Heures / Stunden
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SK** = Sprachkurs
- SWS** = Semesterwochenstunden
- T** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

Anhang 2

A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen

Umrechnungstabellen basieren auf dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen vereinfachten System zur Konvertierung unterschiedlicher Noten („ECTS-Einstufungstabelle“). Aufgrund einer nicht ausreichenden Datenmenge in den Masterstudiengängen wird bis zur Einführung einer Umrechnungstabelle für die Masterstudiengänge die Umrechnungstabelle aus den Bachelorstudiengängen Mainz-Dijon verwendet; auf die Prüfungsordnung des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 31. Juli 2012 und des integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 vom 5. Februar 2013 verwiesen.